

**PRAXISHINWEIS** | Würde eine Versicherer für die Zukunft die Offenlegung der Einkaufsrechnung der Werkstatt zur Bedingung der Erstattungspflicht machen, wäre diese Klausel ziemlich sicher unwirksam. Sie würde den Versicherungsnehmer unzumutbar benachteiligen (§ 307 BGB). Denn die Werkstatt ist nicht verpflichtet, dem Kunden die Einkaufsrechnung auch nur zu zeigen, geschweige denn auszuhändigen. Also würde die Klausel Unmögliches verlangen.

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Keine Pflicht zur Offenlegung von Fremdrechnungen“, UE 1/2018, Seite 1 → Abruf-Nr. 45052628
- Textbaustein 269: Keine Herausgabe von Fremdrechnungen (H/K) → Abruf-Nr. 42692727

#### ► Kasko/Haftpflicht

### Wiederbeschaffungswert bei verunfallten Dieselfahrzeugen

| Als Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu partiellen und temporären Fahrverboten mögen gebrauchte Diesel abermals im Wert sinken. Für den Wiederbeschaffungswert nach einem Unfall könnte es wichtig werden, ob sich der Unfall vor oder nach Bekanntwerden des Urteils ereignet hat. |

Für Schäden, die sich vor dem Bekanntwerden des Urteils ereignet haben, ist es wichtig zu wissen: Nach der Definition aus den Kaskobedingungen in der Klausel A.2.5.1.6 der AKB-Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft GDV gilt: „Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.“

**PRAXISHINWEIS** | Wer also seinen Unfallschaden vor Bekanntwerden des Urteils hatte, hat Anspruch auf den zu dem Zeitpunkt ggf. höheren Wiederbeschaffungswert, und nicht nur auf den Wert aus der Zeit danach. Für Haftpflichtschäden ist das genauso. Auch da ist der Zeitpunkt des Schadeneintritts maßgebend. Für die zu erwartenden Auseinandersetzungen hat UE den Textbaustein 450 „Diesel-WBW und maßgeblicher Zeitpunkt (H/K)“ mit zwei Varianten entwickelt.

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 450: Diesel-WBW und maßgeblicher Zeitpunkt (H/K) → Abruf-Nr. 45211496

#### ► Gutachten

### Gutachten trotz zugesagter Übernahme der Reparaturkosten

| Sagt der Sachbearbeiter am Telefon zu einem Zeitpunkt, an dem ihm noch kein Dokument über die Höhe des Sachschadens am Fahrzeug vorliegt, zu, der Versicherer werde die Reparaturkosten übernehmen, darf der Geschädigte dennoch ein Schadengutachten einholen. Der Versicherer muss die Kosten dafür übernehmen, entschied das LG Stuttgart. |



**IHR PLUS IM NETZ**  
Textbaustein und  
Beitrag auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)

**Unfall vor oder  
nach Bekanntwerden  
des Urteils vom  
27.02.2018?**



**SIEHE AUCH**  
Textbaustein 450  
auf Seite 18

**Versicherer muss  
Kosten übernehmen**